

Oktober 2025

Kennzeichenrecht: Entscheide

WOW (fig.)

Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 19.06.2025
(B-1768/2024)



Das Zeichen "WOW (fig.)" (mit Farbanspruch "blau, weiss") ist für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38, 41 und 42 nicht unterscheidungskräftig.

"Das strittige Zeichen wird vom weissen Wortelement 'WOW' geprägt, dessen Bedeutung sich den angesprochenen Verkehrskreisen sofort aufdrängt." Die grafisch gestalteten Elemente dürften bei diesen Verkehrskreisen "nicht oder kaum haften bleiben". WOW wird "im Sinne eines anerkennenden, überraschten oder freudigen Ausrufs angesichts der (möglichen) Brillanz der so gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen" verstanden.

Speedmax

Teilweise fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 19.06.2025
(B-3251/2024)

Das IGE liess die Eintragung des Zeichens "Speedmax" für diverse Waren der Klasse 12 zu (z.B. Gepäckträger, Kindersitze, Rückspiegel), verweigerte dem Zeichen jedoch die Eintragung für andere Waren der Klasse 12, wie etwa Fahrräder, Fahrradrahmen, Räder und Bremsen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Das Zeichen "Speedmax" wird bei der Sinnermittlung *"ohne Weiteres als 'Geschwindigkeitsmaximum' erfasst"*. Dieser Sinngehalt ist *"ein direkt beschreibender Hinweis auf die Qualität sowie die Zweckbestimmung"* von Fahrrädern und vieler seiner Bestandteile, die darauf ausgerichtet sind, *"dass das Gefährt eine maximale Geschwindigkeit erreicht."*

Nachlassstundung

Sistierung von Markenübertragungsverfahren bei Nachlassstundung

BGer vom 09.07.2025
(4A_144/2025)

SchKG 292 sieht vor, dass im Falle einer Nachlassstundung *"mit Ausnahme dringlicher Fälle (...) Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren über Nachlassforderungen sistiert"* werden. Als Zivilprozesse im Sinne dieser SchKG-Bestimmung sind auch gegen die Schuldnerin gerichtete Zivilprozesse anzusehen, die die Übertragung von Marken zum Inhalt haben. Auch solche sind daher grundsätzlich zu sistieren.

SIRIO / SiBio (fig.)

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 07.07.2025
(B-7544/2024)

Angegriffene Marke:



Soweit die Marken SIRIO und "SiBio (fig.)" für gleiche oder gleichartige Waren (Klassen 5, 29, 30) beansprucht werden, besteht Verwechslungsgefahr: *"Der Unterschied im dritten Buchstaben kann (...) keinen relevanten Unterschied zwischen den Marken erwirken. Einzig in Bezug auf den Sinngehalt der Marken besteht eine Abweichung. Die mögliche Bedeutung der angefochtenen Marke 'SiBio (fig.)' als 'so biologisch' hinterlässt bei den Abnehmerinnen und Abnehmern aber keinen bleibenden Eindruck. Dies insbesondere auch, da es sich beim Element 'bio' in Bezug auf die Waren der Klassen 5 (teilweise), 29 und 30 um ein gemeinfreies Element handelt, welchem eine rein beschreibende Funktion zukommt."*

Es *"besteht keine grundsätzliche Gleichartigkeit von Lebensmitteln aller Art"*. Die Vertriebsstätten von Lebensmitteln werden zwar in der Regel die gleichen sein, und der Verwendungszweck von Lebensmitteln ist meist zumindest ähnlich, da alle letztlich der Konsumation dienen. Lebensmittel können aber unterschiedliches fabrikationsspezifisches Know-how in der Herstellung benötigen und zudem aus der Sicht der Kundschaft nicht direkt austauschbar sein.

CULTIVATED

Teilweise fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 08.07.2025
(B-4246/2024)

Die Marke CULTIVATED ist z.B. für Hefe, Milch und Speisefette nicht unterscheidungskräftig. Im Zusammenhang mit solchen Waren wird CULTIVATED als *"durch Kultivierung erzeugt bzw. im Labor hergestellt"* verstanden und damit als ein *"Hinweis auf die Erzeugungsart und die Beschaffenheit"* der Waren. Für verschiedene andere Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 29, 30, 42 und 44 kann die Marke dagegen im Markenregister eingetragen werden.

tempoX Personaldienstleistungen AG et al. / Tempo Swiss AG

Fehlende Verwechslungsgefahr

KGer SZ vom 26.06.2024
(ZK1 2022 29)

Zwischen den prioritätsälteren Firmen "tempoX Personaldienstleistungen AG" und "tempoX GmbH" einerseits und der prioritätsjüngeren Firma "Tempo Swiss AG" andererseits besteht keine firmenrechtliche Verwechslungsgefahr, obschon sowohl die Klägerinnen als auch die Beklagte in der Deutschschweiz Personalvermittlungs- und Personalverleihdienstleistungen anbieten.

Dem Firmenbestandteil "tempo" kommt nur eine schwache Kennzeichnungskraft zu, da es sich um einen Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs handelt, der als Hinweis auf eine speditiv erbrachte Dienstleistung oder als mögliche Abkürzung von "*temporär*" verstanden wird. Zudem ist erstellt, dass in der Schweiz rund dreissig andere in der Personalvermittlung tätige Unternehmen diesen Firmenbestandteil brauchen. Demgegenüber enthalten die Firmen der Klägerinnen das Element "X", das "*im Schriftbild und der Aussprache einen wesentlichen Unterschied begründet*".

Die Tatsache, dass zwei an die Beklagte adressierte Briefe fälschlicherweise den Klägerinnen zugestellt wurden, begründet zwar ein "*Indiz*" für das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr; "*mangels stärkerer Häufung*" ist aber von zwei Einzelfällen auszugehen, die "*nicht derart ins Gewicht*" fallen, dass vom Bestehen einer Verwechslungsgefahr auszugehen ist.

AFP (fig.) / [O]FP (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 29.04.2025
(B-5493/2023)

Widerspruchsmarke:



Angegriffene Marke:



Zwischen den beiden für zahlreiche Waren und Dienstleistungen (u.a. der Klassen 9, 35, 38, 41 und 42) beanspruchten Marken "AFP (fig.)" und "[O]FP (fig.)" besteht, auch soweit gleichartige bzw. gleiche Waren oder Dienstleistungen zu würdigen sind, keine Verwechslungsgefahr: "*L'élément dominant de la marque opposante est sa partie verbale, à savoir AFP. Le disque qui suit, dont le Tribunal a déjà dit qu'il était banal (...), n'est pas susceptible d'influencer l'impression d'ensemble. (...) La marque attaquée ne reprend pas intégralement cet élément dominant. Seules les deux lettres FP se retrouvent du côté de la marque attaquée. Par ailleurs, si l'on remarque bien un élément graphique circulaire dans les deux marques, celui-ci ne se situe pas au même endroit et, dans la marque attaquée, l'élément circulaire représente soit un élément naturel (plante ou arbre), soit un masque.*"

Schwarznasenschaf

Gegen das Markenrecht verstossende Firma

KGer BL vom 14.01.2025
(430 24 27)

Tritt ein Schöpfer die Rechte an einem Maskottchen (inkl. dessen Namen) vollumfänglich ab und behält er sich einzig das Recht vor, das Maskottchen und dessen Name "für eigene Zwecke" zu verwenden, so ist es einem Unternehmen, aus dem der Schöpfer als Gesellschafter ausscheidet, nicht mehr erlaubt, den Namen des Maskottchens zu verwenden, da die Nutzung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr für eigene Zwecke des Schöpfers erfolgt und aus dem abgeschlossenen Abtretungsvertrag klar hervorgeht, dass es dem Schöpfer nicht erlaubt ist, Unterlizenzen zu vergeben.

Der Inhaber einer u.a. für Druckereierzeugnisse (Klasse 16) registrierten Wortmarke kann einem Unternehmen, dessen Unternehmenszweck die Erstellung von Büchern und Broschüren ist, den Gebrauch der Marke in der Firma verbieten.

Emmentaler (GUB)

Zulässige Änderung eines GUB-Pflichtenhefts

BVGer vom 02.04.2025
(B-6947/2023)

Die "Emmentaler Switzerland", eine Gruppe von Emmentaler-Produzenten, beantragte eine Änderung des Pflichtenheftes der Geschützten Ursprungsbezeichnung (GUB) "Emmentaler", nämlich die Zulassung eines Hilfsstoffs, der die Lochbildung im Käse fördert. Das IGE wies das Änderungs-gesuch mit der Begründung ab, es widerspreche der Logik einer GUB, lokale, redliche und gleichbleibende Gebräuche durch eine technische Lösung bzw. Beigabe zu ersetzen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt dagegen die Änderung des Pflichtenhefts zu.

Die GUB-Gesetzgebung verlangt nicht, dass *"Pflichtenhefte alle Elemente der geschichtlichen Entwicklung der GUB oder GGA, die das Eintragungsgesuch enthält (...), als aktuelle Herstellungsmethode konserviert (...). Für Abweichungen des Pflichtenhefts von der traditionellen Herstellungsweise besteht aber gleichwohl wenig Raum (...). Bezüglich vieler wesentlicher Bestandteile, Eigenschaften und Verfahrensschritte bindet (...) das schutzrelevante Vertrauen der Verbraucher/innen in den 'lien au terroir', als Kerngehalt des GUB/GGA-Schutzes, das Pflichtenheft an die im Eintragungsgesuch beschriebenen lokalen, redlichen und gleichbleibenden Verfahren"*. Änderungen, die diesem Vertrauen der Kundschaft nicht zuwiderlaufen, aus wichtigen Gründen erfolgen und zudem geeignet, erforderlich sowie verhältnismässig sind, können im Einzelfall zugelassen werden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Urheberrecht: Entscheide

GT 8 und GT 9

Schätzung einer Urheberrechtsvergütung

BGer vom 09.01.2025
(4A_85/2024)

Sendet eine Nutzerin das ProLitteris-Erhebungsformular (unvollständig ausgefüllt) rechtzeitig zurück, kann ihr die ProLitteris keine zusätzlichen Verwaltungskosten verrechnen, die bei der Schätzung der geschuldeten Vergütung entstehen, selbst wenn diese Schätzung durch die mangelnde Mitwirkung der Nutzerin verursacht wurde.

Patentrecht: Entscheide

Dimethylfumarat

Naheliegende Dosierung

BPatGer vom 08.07.2025
(S2024_005; S2024_006;
S2024_007)

Massnahmeverfahren!

"Bei Erfindungen, welche die Verwendung einer Substanz zur Behandlung einer Krankheit zum Gegenstand haben, muss die behauptete medizinische Wirkung vom Fachmann mit seinem allgemeinen Fachwissen und auf der Grundlage der ursprünglich eingereichten Anmeldung als von der ursprünglich offenbarten technischen Lehre umfasst erkannt werden. Zudem muss die medizinische Wirkung von der ursprünglich offenbarten Erfindung verkörpert sein. Dies ist der Fall, wenn die medizinische Wirkung für den Fachmann unter Berücksichtigung des allgemeinen Fachwissens im Anmeldezeitpunkt aus der ursprünglich eingereichten Anmeldung ableitbar ist."

"Wo eine Partei gestützt auf nachveröffentlichte Beweismittel behauptet, eine beanspruchte medizinische Wirkung werde nicht (...) erzielt, kann die Schutzrechtsinhaberin den Nachweis der medizinischen Wirkung, soweit diese aus der Anmeldung ableitbar ist, ebenfalls mit nachveröffentlichten Beweismitteln führen."

"Es ist allgemein bekannt, dass je niedriger die Dosierung eines Wirkstoffs ist, desto weniger Nebenwirkungen oder unerwünschte Wirkungen zu erwarten sind. Daher besteht bei der Dosisfindung in der Regel die Motivation (wenn nicht sogar eine gesetzliche Verpflichtung), in einem Dosistitutionsverfahren die niedrigstmögliche Dosierung zu ermitteln, bei der noch eine ausreichende Behandlungswirkung erzielt wird." Sind unterschiedliche Dosierungsformen bekannt (eine hohe und eine niedrigere), ist es grundsätzlich naheliegend, dass eine Fachperson motiviert ist, eine dazwischen liegende Dosierung zu testen.

Atezolizumab und Avelumab

Pädiatrische Verlängerung von ESZ nach PatG

BVGer vom 27.06.2025
(B-6721/2024)

Das IGE kann gemäss PatG 140n die Schutzdauer erteilter Ergänzender Schutzzertifikate um sechs Monate verlängern (sog. pädiatrische Verlängerung), wenn das Verlängerungsgesuch u.a. eine Bestätigung der Swissmedic enthält, wonach die Arzneimittelinformation die Ergebnisse aller Studien wiedergibt, die in Übereinstimmung mit dem bei der Zulassung berücksichtigten pädiatrischen Prüfkonzept durchgeführt wurden. Die Bestätigung der Swissmedic *"lässt sich (...) nicht durch eine ausländische Bestätigung ersetzen (...). Aus der Gutheissung eines Gesuches im Ausland oder ausländischen Unterlagen lässt sich kein Anspruch auf Gutheissung [eines] Gesuchs um pädiatrische Verlängerung ableiten."*

Ustekinumab

Feststellungsinteresse bei Patentnichtigkeitsklagen

BPatGer vom 12.08.2025
(O2024_002)

Nicht rechtskräftig!

Anders als bei der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ergänzender Schutzzertifikate ist die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Patenten nicht als Popularklage ausgestaltet. Ein gesetzgeberisches Versehen ist in dieser unterschiedlichen Ausgangslage nicht zu erkennen. Folglich ist dieser Unterschied *"als gesetzgeberischer Entscheid hinzunehmen."* Dabei ist zu würdigen, dass es im Interesse der Allgemeinheit liegt, zu Unrecht patentierten Erfindungen den Schutz zu entziehen. Somit stellt im Einklang mit dem Bundesgericht das Bundespatentgericht *"geringe Anforderungen"* an das Feststellungsinteresse einer Nichtigkeitsklägerin.

In casu ist die Nichtigkeitsklägerin eine in der Schweiz sitzende, nicht operative Gesellschaft, die keine Einnahmen erzielt und einzig bezweckt, die Marktzulassung für ein Medikament zu halten. *"Da die Klägerin keine Einnahmen generiert, werden ihre Kosten (...) durch ihre Muttergesellschaft getragen. Die Klägerin ist vom wirtschaftlichen Schicksal ihrer Muttergesellschaft abhängig und hat daher ein eigenes Interesse, dass es ihrer Muttergesellschaft wirtschaftlich gut geht."* Der Ausgang des dieses Nichtigkeitsverfahrens beeinflusst direkt die Einnahmen der Muttergesellschaft. Folglich hat auch die klagende Tochtergesellschaft ein genügendes schutzwürdiges Interesse an der Einreichung der Nichtigkeitsklage. *"Darin ist kein der Schweiz fremdes 'Konzernrecht' zu sehen. Die Klägerin macht nicht die Interessen ihrer Muttergesellschaft in eigenem Namen geltend, sondern eigene Interessen, die sich aus ihrer Stellung als 100%-ige Tochtergesellschaft (...) ergeben."*

Veranstaltungen

Patentrecht

Rudolf Busse /
Alfred Keukenschrijver
(Hg.)

Verlag De Gruyter, 9. Aufl.,
Berlin et al. 2020,
XLIX + 2911 Seiten, ca. CHF 250;
ISBN 978-3-11-054461-9

Der fundamentale, fast 3000 Seiten zählende Kommentar, verfasst von einem äusserst prominenten Autorenpanel, bespricht in erneut eindrucklicher wissenschaftlicher Durchdringung und Informationsdichte das gesamte deutsche Patentrecht, einschliesslich Patentgesetz, Gebrauchsmuster-gesetz und Arbeitnehmererfindungsgesetz. Die Abhandlung ist gleichwohl praxisnah und klar. Neue Entwicklungen wie das Einheitspatent und das Europäische Patentamt werden berücksichtigt. Die zahlreichen Fundstellenhinweise erleichtern das Verständnis der anspruchsvollen Bestimmungen.

Patentrecht

Christian Osterrieth

Verlag C. H. Beck, 7. Aufl.,
München 2025,
XVII + 338 Seiten,
ca. CHF 138;
ISBN 978-3-406-81873-8

Das lehrbuchartig aufgebaute Werk vermittelt anschaulich das deutsche Patent- und Gebrauchsmusterrecht, einschliesslich europäischer und internationaler Schutzmöglichkeiten und mit stetigen Hinweisen zum Kartell- und Lizenzvertragsrecht. Auch werden das einheitliche Patentgericht und jüngste Entwicklungen im europäischen Patentsystem integriert. Musterpatente und Merkmalsanalysen in den Anhängen vereinfachen die praktische Anwendung. Das Buch ist für die Rechts- wie auch für die Patentanwaltspraxis und ohnehin für das Studium ein ausgezeichnetes Werk, um rasch Fragen beantwortet zu erhalten bzw. sich in die patentrechtliche Materie einzuarbeiten.

Gesundheitsrecht

Virgilia Rumetsch /
Tomas Poledna (Hg.)

Helbing Lichtenhahn Verlag,
Basel 2025,
745 Seiten, CHF 348;
ISBN 978-3-7190-4791-7

Der Band VIII/2 der Reihe "Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht" ist unverzichtbar für alle, die sich mit Gesundheitsrecht beschäftigen. Das Werk schliesst eine Lücke in der Doktrin und kombiniert Theorie mit Praxis vorbildlich. Es bespricht wesentliche Querschnittsbereiche wie ambulante Zulassung, Spitalplanung, hochspezialisierte Medizin, Abgeltungssysteme, Arzneimittelpreise und Datenschutz. Beispiele aus der kantonalen Praxis verdeutlichen, wie Zulassungen, Spitalplanung sowie hochspezialisierte Medizin umgesetzt werden.

Tagungsberichte

IP Retreat 2025 – Small step or giant leap? Requirements and scope of protection in IP law

12./13. September 2025, Hotel
Sonne, Küsnacht ZH

Am 12. und 13. September 2025 führten INGRES und die ETH Zürich im Hotel Sonne in Küsnacht (ZH) zum fünften Mal den zweitägigen "IP Retreat" durch. Unter dem Thema "Small step or giant leap? – Requirements and scope of protection in IP law" erörterten rund 50 Fachleute aus Wissenschaft, Justiz und Praxis aktuelle Fragen des Immaterialgüterrechts. Ein ausführlicher Tagungsbericht folgt.

Veranstaltungen

IP Litigation – Scenarios between Switzerland and Italy

23. Oktober 2025,
Fondazione San Fedele, Mailand

Am Nachmittag des 23. Oktobers 2025 führt INGRES zusammen mit der italienischen "Camera Avvocati Industriali" in englischer Sprache eine Tagung im Zentrum von Mailand durch. Dabei werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der italienischen und schweizerischen Rechtsordnungen im Immaterialgüterrecht präsentiert und besprochen. Das Programm und der "[Link](#)" zum Anmeldeformular sind über www.ingres.ch zugänglich.

Young INGRES Roadshow

30. Oktober 2025,
Pestalozzi Rechtsanwälte AG,
Zürich

Nach dem erfolgreichen "Kick-off" im April 2025 macht Young INGRES mit seiner "Roadshow" Halt in Zürich. Vier Kurzvorträge mit anschliessender Diskussion in englischer Sprache zu Fragen an der Schnittstelle von Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, geprägt von den Praxiserfahrungen des ersten "Roadshow-Hosts" Pestalozzi Rechtsanwälte AG, sowie danach ein "BBQ" mit Vernetzung in entspannter Atmosphäre mit Blick auf den Zürichsee prägen den Abend. Die Einladung mit weiteren Angaben und dem Anmeldeformular liegt bei und findet sich auf www.ingres.ch.

Praxis des Immaterialgüterrechts in Europa

2. Februar 2026,
Hotel Zürichberg, Zürich

Die nächste Tagung zu den letzten Geschehnissen im Immaterialgüterrecht in Europa (mit Bezügen zum Schweizer Recht) findet am Montag, 2. Februar 2026, auf dem Zürichberg statt. Am Wochenende zuvor (31. Januar und 1. Februar 2026) wird zudem wieder der INGRES-Skiausflug auf dem Flumserberg durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular liegen bei und sind zudem auf www.ingres.ch zugänglich.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

12. März 2026,
Kursaal, Bern

Am 12. März 2026 veranstaltet INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE eine kostenlose Fachveranstaltung zum revidierten Patentrecht. Die Nachmittagsveranstaltung findet im Kursaal in Bern statt und hat die Patentgesetzrevision sowie die vollständig revidierte Patentverordnung als Inhalt. Dabei wird insbesondere über die Rolle des Gesetzgebers, des IGE, der Anmelder und der Vertreter referiert. Die Veranstaltung wird mit einem Apéro vervollständigt. Das Programm sowie weitere Informationen werden demnächst über die Kanäle des IGE sowie der IP-Verbände kommuniziert.